## Inhalt

Vorwort		
Inhaltsübersicht	VII	
Einleitung	1 2 6 7	
Kapitel 1 Einführung und Hintergründe	9 13 18 24	
Kapitel 2 Die Vorgaben des Gesetzes zur Eigenarts- und Verletzungs- prüfung sowie der Bestimmung des Schutzumfangs und der Umgang hiermit durch die höchstrichterliche Rechtsprechung unter Beachtung des Einflusses der Literatur	27	
Teil 1 Die Eigenart  A. Die Eigenartsprüfung ist keine Qualitätsprüfung  B. Die Definition der Eigenart, Art. 6 GGV/§ 2 Abs. 3 DesignG  I. Der informierte Benutzer  1. Definition  a) EuGH (PepsiCo)  b) Das OLG Frankfurt a.M. vor der Entscheidung PepsiCO  c) England and Wales Court of Appeal vor der Entscheidung PepsiCo  d) Zusammenfassung  2. Die Identität des informierten Benutzers von Klage- und Verletzungsdesign/angegriffener Ausführungsform  II. Die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers  1. Der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers  a) Der vorbekannte Formenschatz  aa) Die Musterdichte  (1) Ermittlung der Musterdichte  (2) Musterdichte qualitativ oder quantitativ?  bb) Welche Kenntnis muss der informierte Benutzer vom vorbekannten Formenschatz haben?  (1) Eine Ansicht: Kenntnis über den gesamten Formenschatz  (2) Andere Ansicht: Eingeschränkte Kenntnis  (3) Stellungnahme	31 35 36 37 41 47 47 48 50 51 51 52 53 54 55 57 58	



	cc) Unveröffentlichte Anmeldungen zählen nicht zum	
	Formenschatz	60
	b) Zusammenfassung	61
	Verletzungsdesign/angegriffener Ausführungsform	61
	3. Die Parameter zur Einschränkung und Ausdehnung der	
	Gestaltungsfreiheit	64
	III. Der Vergleich der Gesamteindrücke – Das Prüfungsschema unter	
	besonderer Berücksichtigung des optimierten Vorgehens beim Vergleich	65
	von Gesamteindrücken  1. Die Bestimmung des Gesamteindrucks der Designs – Die Feststellung	03
	der Merkmale und prägenden Merkmale	67
	2. Die Gewichtung der Merkmale als Grundlage für die Bestimmung der	
	Gesamteindrücke	68
	3. Feststellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Designs und	
	die eigens entwickelte Methode zur Beurteilung des Einflusses der Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf die Übereinstimmung oder die	
	Unterschiedlichkeit der Gesamteindrücke zweier Designs	70
C.	Zusammenfassung	72
	G	74
A	l 2 Der Schutzumfang Die Definition des Schutzumfangs, Art. 10 GGV/§ 38 Abs. 2 DesignG	75
1 1.	I. Der informierte Benutzer	76
	II. Die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers	77
	III. Der Abstand des Klagedesigns zu dem vorbekannten Formenschatz	78
	1. Der vorbekannte Formenschatz	78
	Die Bestimmung des Abstandes	78 80
В.	Welche Rolle spielt die Abbildung eines Designs im Register für den	80
٠.	Schutzbereich?	82
C.	Zusammenfassung	84
Tei	l 3 Die Verletzungsprüfung	85
	Die Prüfung eines Eingriffs	85
В.	Zusammenfassung	87
Ka	pitel 3 Eigenart und Verletzungsprüfung in der Praxis – Die Empirische Untersuchung	89
	Die Empirische Untersuchung	-
Tei	l 1 Der Problemaufriss	91
Tei		92
A. Die einbezogenen Entscheidungen		
В.	Erläuterung der einzelnen Kategorien der Auswertungstabelle	93
	I. Datum, Aktenzeichen, Gericht, Instanz, Art des Designs	94 95
	III. Produkt	95
	IV. Eigenart (Merkmale, prägende Merkmale, identische Merkmale,	
	unterschiedliche Merkmale Froehnis)	95

		zung (Merkmale, prägende Merkmale, identische Merkmale,	0.7
		chiedliche Merkmale, Ergebnis)	97
_		nierter Benutzer	97
		der Auswertung	97
D.		er Fragestellungen	99
E.	Zusammei	nfassung	102
Tei	l 3 Die Ei	rgebnisse der Untersuchung	103
A.		ng des Fragenkatalogs	103
		Wie viele Entscheidungen wurden insgesamt untersucht?	104
	Π.	In wie vielen Entscheidungen wurde die Eigenart des Klagedesigns	
		geprüft, in wie vielen Entscheidungen wurde sie nicht geprüft?	104
	III.	In wie vielen Fällen lag Eigenart des Klagedesigns vor?	105
	IV.	In wie vielen Fällen lag Eigenart des Klagedesigns nicht vor?	106
	V.	In wie vielen Entscheidungen wurde die Verletzung des	
		Klagedesigns geprüft, in wie vielen Entscheidungen wurde sie nicht	
		geprüft?	106
		In wie vielen Fällen lag eine Verletzung vor?	107
		In wie vielen Fällen lag keine Verletzung vor?	108
	VIII.	In wie vielen Entscheidungen wurden die Merkmale des	100
	137	Klagedesigns im Rahmen der Eigenartsprüfung bestimmt?	109
	IX.	In wie vielen Entscheidungen wurden die Merkmale des	100
	v	Klagedesigns im Rahmen der Eigenartsprüfung nicht bestimmt?	109
	λ.	Wie viele Merkmale des Klagedesigns wurden im Schnitt im Rahmen der Eigenartsprüfung bestimmt?	110
	VI	In wie vielen Entscheidungen wurden die prägenden Merkmale des	110
	л.	Klagedesigns im Rahmen der Eigenartsprüfung bestimmt?	111
	XII	In wie vielen Entscheidungen wurden die prägenden Merkmale des	111
	7111.	Klagedesigns im Rahmen der Eigenartsprüfung nicht bestimmt?	111
	XIII.	Wie viele prägende Merkmale des Klagedesigns wurden im Schnitt	
		im Rahmen der Eigenartsprüfung bestimmt?	112
	XIV.	In wie vielen Entscheidungen wurden im Rahmen der	
		Eigenartsprüfung keine Merkmale, aber dafür prägende Merkmale	
		des Klagedesigns bestimmt?	113
	XV.	Wie oft waren die Merkmale, die bei der Prüfung der Eigenart	
		aufgezählt wurden, alle prägend?	114
	XVI.	In wie vielen Entscheidungen wurden die Merkmale des	
		Klagedesigns im Rahmen der Verletzungsprüfung bestimmt?	114
	XVII.	In wie vielen Entscheidungen wurden die Merkmale des	
		Klagedesigns im Rahmen der Verletzungsprüfung nicht bestimmt? .	115
	XVIII.	Wie viele Merkmale des Klagedesigns wurden im Schnitt im	110
	3/13/	Rahmen der Verletzungsprüfung bestimmt?	116
	XIX.	In wie vielen Entscheidungen wurden die prägenden Merkmale des	116
	WW	Klagedesigns im Rahmen der Verletzungsprüfung bestimmt?	110
	XX.	In wie vielen Entscheidungen wurden die prägenden Merkmale des Klagedesigns im Rahmen der Verletzungsprüfung nicht bestimmt? .	117
	vvi	Wie viele prägende Merkmale des Klagedesigns wurden im Schnitt	11/
	AAI.	im Rahmen der Verletzungsprüfung bestimmt?	117
		IIII IVAIIIIIOII GOL V OLIOLEGII 23DI GIGIE DOSHIIIIIIII	/

XXII.	In wie vielen Entscheidungen wurden im Rahmen der Verletzungsprüfung keine Merkmale, aber dafür prägende Merkmale des	
XXIII	Klagedesigns bestimmt?	118
	aufgezählt wurden, alle prägend?	119
XXIV.	In wie vielen Fällen wurde im Rahmen der Prüfung der Eigenart nicht die Anzahl der identischen Merkmale bestimmt, jedoch trotzdem das Ergebnis erzielt, dass die Eigenart des Klagedesigns vorliegt/nicht vorliegt?	119
XXV.	In wie vielen Fällen wurde im Rahmen der Prüfung der Eigenart nicht die Anzahl der unterschiedlichen Merkmale bestimmt, jedoch trotzdem das Ergebnis erzielt, dass die Eigenart des Klagedesigns vorliegt/nicht vorliegt?	120
XXVI.	In wie vielen Fällen wurde im Rahmen der Prüfung der Eigenart weder die Anzahl der identischen, noch der unterschiedlichen Merkmale bestimmt, jedoch trotzdem das Ergebnis erzielt, dass die Eigenart des Klagedesigns vorliegt/nicht vorliegt?	120
XXVII.	In wie vielen Fällen wurde im Rahmen der Verletzungsprüfung nicht die Anzahl der identischen Merkmale bestimmt, jedoch trotzdem das Ergebnis erzielt, dass eine Verletzung vorliegt/nicht vorliegt?	121
XXVIII.	In wie vielen Fällen wurde im Rahmen der Verletzungsprüfung nicht die Anzahl der unterschiedlichen Merkmale bestimmt, jedoch trotzdem das Ergebnis erzielt, dass eine Verletzung vorliegt/nicht	
XXIX.	vorliegt?	122
XXX.	Wie viele identische Merkmale durften im Schnitt vorliegen, damit die Eigenart des Klagedesigns bejaht wurde?	122
XXXI.	Wie viele unterschiedliche Merkmale mussten im Schnitt vorliegen, damit die Eigenart des Klagedesigns bejaht wurde?	123
XXXII.	Wie viele identische Merkmale mussten im Schnitt vorliegen, damit die Eigenart des Klagedesigns verneint wurde?	125
XXXIII.	Wie viele unterschiedliche Merkmale durften im Schnitt vorliegen, damit die Eigenart des Klagedesigns noch verneint wurde?	126
XXXIV.	Wie viele identische Merkmale mussten im Schnitt vorliegen, damit eine Verletzung bejaht wurde?	126
XXXV.	Wie viele unterschiedliche Merkmale durften im Schnitt vorliegen, damit eine Verletzung noch bejaht wurde?	127
XXXVI.	Wie viele identische Merkmale durften im Schnitt vorliegen, damit eine Verletzung verneint wurde?	127
XXXVII.	Wie viele unterschiedliche Merkmale mussten im Schnitt vorliegen, damit eine Verletzung verneint wurde?	129
XXXVIII.	Wie oft wurde bei der Prüfung der Eigenart das Klagedesign nur mit dem Verletzungsdesign/der angegriffenen Ausführungsform	
	verglichen, weil dieses dem Klagedesign am nächsten komme?	130

XXXIX. Welche Unterschiede lassen sich erkennen, wenn man die	
Entscheidungen verschiedener Gerichte miteinander vergleicht?	131
XL. Welche Auffälligkeiten ergeben sich bei der Untersuchung von	
Entscheidungen, die sich mit denselben Produkten befassen, und	
bei der Analyse von Entscheidungen, die von mehreren Instanzen	
bezüglich derselben Designs ergingen?	132
1. Vorbemerkungen	133
2. Entscheidungen, welche die gleiche Produktgruppe behandeln	133
a) »Leuchten«	133
b) »Schuhe«	134
3. Rechtsstreitigkeiten, die durch mehrere Instanzen gingen	135
a) »Schuhsohlen«	135
b) »Gebäckpresse«	136
c) »Limousinen«	136
d) »Kugelschreiber«	137
e) »Untersetzer«	138
f) »Pavillon«	138
g) »Weinkaraffe«	139
h) »Kinderwagen«	140
i) »Teddybär«	142
4. Gleiches Produkt und Instanzen:	142
a) »Kaminöfen«	142
b) »Tablet«	144
5. Zusammenfassung	147
XLI. Wie hoch ist die Anzahl der Abbildungen, die im Schnitt bei den	
verschiedenen Ämtern bei der Anmeldung eines Designs hinterlegt	
wurden?	148
XLII. Wer ist nach Ansicht der Gerichte als informierter Benutzer	
geeignet?	149
B. Zusammenfassung	150
Kapitel 4 Das optimierte Vorgehen beim Vergleich von Gesamteindrücken,	
die eigens entwickelte Methode sowie dogmatische Frage-	
stellungen vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse	153
Teil 1 Das optimierte Vorgehen beim Vergleich von Gesamteindrücken vor dem	
Hintergrund der Ergebnisse der empirischen Untersuchung	155
A. Findet sich das optimierte Vorgehen beim Vergleich der Gesamteindrücke	
in den untersuchten Entscheidungen wieder?	155
B. Inwieweit eignet sich das optimierte Vorgehen beim Vergleich der	
Gesamteindrücke unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse?	157
C. Schlussfolgerungen	158
Teil 2 Die eigens entwickelte Methode vor dem Hintergrund der Ergebnisse der	
empirischen Untersuchung	159
A. Anwendung der eigens entwickelten Methode im Rahmen der Untersuchung	160
B. Inwieweit eignet sich die eigens entwickelte Methode unter Berücksichtigung	
der Untersuchungsergebnisse?	160
C. Schlussfolgerungen	161

Tei		
		163
A.		163
		163
_		164
В.	Die Schutzschwelle der Eigenart und die Bedeutung der subjektiven Wertung	
		166
		166
		167
C.	Die Berücksichtigung des Abstandes zum Formenschatz im Rahmen der	
	Demonstrating Control of the Control	169
	21 2 1 0 0 1 4 1 1 4 4 1 2 1 1 4 0 0 1 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	170
	11. 11mmunuoung m dei 11mmo 11111111111111111111111111111111	170
D.		172
	11 1 Middle Mr der 1 Medite 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	173
	** ***********************************	173
		174
	11. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11.	175
	1. Kategorien der Informiertheit des informierten Benutzers	175
	2. Präferenzentscheidungen	177
E.	Ausblendung unwesentlicher Merkmale eines Designs bei der Prüfung von	
		177
	I. Denkansatz in der Theorie	177
		179
F.	Identität der Merkmale zur Bestimmung der Eigenart und zur Bestimmung	
		180
		180
		181
G	Die Rolle der Anzahl der Abbildungen der Designs im Register für Eigenart	
٠.		182
		183
	1. DeBecelmienen and 110mbernanchien m. and 1 metallic 1 m.	184
н	11. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	186
11.	Zusainmemassung	100
Faz	zit und Ausblick	189
An	hang	193
Ab	kürzungen	215
Lit	eratur	217
Sac	hregister	223